

SATZUNG

Genehmigt Beschluss des Direktionsrates vom 09.11.2018

Genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 20.12.2018

Ergänzung Art. 18 genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 09.12.2019

Ergänzung Art. 1, Abs. 4, genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 19.04.2021

Ergänzung schulinterne Schlichtungskommission Art. 6, genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 19.04.2021

Abänderung Art. 16, genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 19.04.2021

Abänderung Art. 16, genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 12 vom 18.12.2023

1. ABSCHNITT MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Der Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft und der Sekretär/in der Berufsschule, drei Vertretern/innen der Lehrpersonen sowie zwei Vertreter/innen der Eltern sowie einer Vertretung der Schüler/innen. Die Vertretung des Sekretariats (bzw. Mitarbeiter/in des Sekretariats) der Schule übernimmt sämtliche Sekretariatsarbeiten des Schulrates.
2. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater/in im Bereich Berufsschule wirken.
3. In beratender Funktion nimmt die Vizedirektor/in an den Schulratssitzungen teil.
4. Der Schulrat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel 2 Der Direktionsrat

1. Der Direktionsrat setzt sich aus der Führungskraft, deren Stellvertretung und drei vom Lehrerkollegium jährlich gewählten Lehrpersonen zusammen.
2. Der Direktionsrat:
 - a. beschließt Disziplinarmaßnahmen, außer dem Ausschluss aus der Schulgemeinschaft
 - b. erarbeitet Vorschläge zum Schulkalender
 - c. erarbeitet Vorschläge zu den Lehrfahrten
 - d. erarbeitet Vorschläge zur Fortbildung der Lehrkräfte
 - e. erarbeitet Vorschläge zur Art und zu den Terminen der schulischen Veranstaltungen
3. Außerdem berät der Direktionsrat die Führungskraft und stellt das Bindeglied zwischen dieser und dem Lehrkörper dar. Auf diese Weise soll er zu einem guten Betriebsklima an der Schule beitragen. Besonders vor der Neuanschaffung von Einrichtungen und baulichen Veränderungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist der Direktionsrat anzuhören.

Artikel 3 **Lehrerkollegium**

1. Das Lehrerkollegium besteht aus dem pädagogisch wirksamen Personal der Schule: der Führungskraft, die den Vorsitz führt und den Lehrpersonen, ergänzt um die Mitarbeiter/innen für Integration und die Sozialpädagogen/innen, sofern vorhanden. Bei Beschlüssen des Lehrerkollegiums haben alle das gleiche Stimmrecht, bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 4 **Klassenrat**

1. Der Klassenrat ist für die Dauer eines Schuljahres im Amt. Er setzt sich aus der Führungskraft der Schule, den Lehrpersonen der Klasse, zwei Elternvertreter/innen sowie zwei Schülervertreter/innen zusammen. Den Vorsitz führt die Führungskraft bzw. ihre Stellvertretung oder eine von der Führungskraft beauftragte Lehrkraft der Klasse. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

An den Sitzungen des Klassenrates nehmen ohne Stimmrecht die Mitarbeiter/innen für Integration, Schulsozialarbeiter/innen oder Personen mit beratender Funktion teil.

Die Vertretungen der Eltern sowie der Schüler/innen bleiben für die Dauer der entsprechenden Ausbildung im Amt.

Die Funktion des Schriftführers wird durch ein vom Vorsitzenden namhaft gemachtes Mitglied ausgeübt. Die Bewertung und Koordination der Unterrichtstätigkeit erfolgt bei alleiniger Anwesenheit der Lehrpersonen und ohne Stimmrecht der Mitarbeiter/innen für Integration und Schulsozialarbeiter/innen. Den Vorsitz führt die Führungskraft bzw. ihre Stellvertretung oder eine von der Führungskraft beauftragte Lehrkraft der Klasse.

Die Einberufung des Klassenrates erfolgt durch die Führungskraft.

2. Der Klassenvorstand moderiert die Klassenratssitzungen und ihm obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen die Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die Verbindung derselben mit den Anforderungen des Berufslebens, die Abstimmung des Unterrichts auf die Leistung der Klasse, die Beratung der Schüler/innen in schulischer und persönlicher Hinsicht, die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsverantwortlichen der Schüler/innen, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

Artikel 5 **Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane**

1. An der Berufsschule ist ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

Artikel 6 **Schulinterne Schlichtungskommission**

1. Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Führungskraft der Schule, aus einer Elternvertretung, aus einer Schülervertretung und aus zwei Vertretungen der Lehrpersonen zusammen.
2. Die Amtsdauer der schulinternen Schlichtungskommission beträgt drei Jahre und ist an die Dauer des Schulrates gekoppelt.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER BERUFSSCHULE

Artikel 7

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und erarbeiten entsprechende Vorschläge, die dem Schulrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 8

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der von der Führungskraft festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.
3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Je nach Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schülerversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außensektionen gliedern.
4. Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 04 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 04 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
5. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Führungskraft oder ihrer Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 9

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen der Führungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen sofern möglich auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 11

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. ABSCHNITT

ORDNUNGSMASSNAHMEN UND KRITERIEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN DURCH DIE FÜHRUNGSKRAFT

Artikel 12

Ordnungsmaßnahmen und Kriterien für den Abschluss von Verträgen durch die Führungskraft der Berufsschule

1. Ordnungsmaßnahmen: In dringenden Fällen kann die Führungskraft der Schule über einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 05 aufeinanderfolgende Tage verfügen.
2. Abschluss von Verträgen: Im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet werden, kann die Führungskraft der Schule Verträge mit Dritten abschließen.

4. ABSCHNITT WAHLMODALITÄTEN

Artikel 13

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten/innen ihre Vertreter/innen in den Schulrat und in die Schlichtungskommission.
3. Alle Eltern, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten/innen ihre Vertreter/innen in den Schulrat und in die Schlichtungskommission. Die Wahl der Elternvertreter in den Schulrat findet auch statt wenn der Elternrat nicht beschlussfähig ist.
4. Alle Schüler/innen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreter/innen in den Schulrat und in die Schlichtungskommission. Die Wahl der Schülervertreter in den Schulrat findet auch statt wenn der Schülerrat nicht beschlussfähig ist

Artikel 14 **Aktives und passives Wahlrecht**

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag die im Dienst der Schule stehen zu.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen in die Klassenräte steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen in den Schulrat steht den Mitgliedern des Elternraters zu.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen in die Klassenräte steht den Berufsschülern/innen zu, die an der Schule eingeschrieben sind. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen in den Schulrat steht den Mitgliedern des Schülerraters zu.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl gegeben sein.

Artikel 15 **Aufgaben der Führungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien**

1. Die Führungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse (Mitgliederlisten),
 - c) die Bereitstellung der Stimmzettel, der Wahlprotokolle sowie des notwendigen Wahlmaterials,
 - d) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - e) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern.

Artikel 16 **Wahlen der Eltern- und Schülervertretungen in die Klassenräte**

1. Die Wahlen der Eltern- und Schülervertretungen in die Klassenräte finden innerhalb September statt. Die Führungskraft legt die Modalitäten fest.

Artikel 17 **Erstellung der Wählerverzeichnisse**

1. Die Wählerverzeichnisse (Mitgliederlisten) werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
2. Die Führungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Artikel 18
Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Schüler- oder Elternratssitzung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat.
2. Die Schüler/innen wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates aus ihrer Mitte eine Vertretung in den Schulrat.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates aus ihrer Mitte zwei Vertretungen in den Schulrat.

Artikel 19
Wahlen in den Landesbeirat der Eltern und der Schüler

1. Dem Landesbeirat der Eltern gehört je Schule der Berufsbildung ein Elternvertreter an. Das Mitglied der Eltern im Schulrat mit den meistgewählten Stimmen gehört dem Landesbeirat der Eltern an.
2. Dem Landesbeirat der Schüler und Schülerinnen gehören je Schule der Berufsbildung zwei Schülervertreter an. Die zwei erstgewählten Schülervertreter in den Schulrat gehören dem Landesbeirat der Schüler/Schülerinnen an.

Artikel 20
Zuweisung der Sitze

1. Die Führungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 21
Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Führungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Artikel 22
Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.